

16. 12. 85

— 1 —

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschlieung im Anschlu an die Aussprache ber die Erklrungen des Rates und der Kommission zur Tagung des Europischen Rates vom 2. und 3. Dezember 1985 in Luxemburg

DAS EUROPISCHE PARLAMENT —

- in Kenntnis des Entwurfs eines Vertrages zur Grndung der Europischen Union¹⁾,
 - in Kenntnis der Entschlieungen vom 17. April und 23. Oktober 1985 zu institutionellen Fragen²⁾,
 - in Kenntnis des zusammenfassenden Dokuments des Institutionellen Ausschusses ber den Vergleich der der Regierungskonferenz vorgelegten Vorschläge mit dem Vertragsentwurf des Parlaments (PE 101 517/Syn./endg.)³⁾,
 - in Kenntnis der Schlufolgerungen des Europischen Rates von Luxemburg vom 2. und 3. Dezember 1985⁴⁾,
 - in Anbetracht der Tatsache, da der Europische Rat die feierliche Erklrung von Stuttgart vom 19. Juni 1983, in der er zusagte, da das Europische Parlament konsultiert wrde, sobald der Zeitpunkt fr die Einbeziehung der auf dem Weg der europischen Einigung erzielten Fortschritte in einen Unionsvertrag gekommen sei, nicht einmal bercksichtigt hat —
1. bekrftigt seine berzeugung, da eine tiefgreifende institutionelle Reform der Gemeinschaft und der politischen Zusammenarbeit ohne Gefahr fr die politische und wirtschaftliche Zukunft sowie fr die Wrde des demokratischen Europa nicht mehr aufgeschoben werden darf, was auch vom Europischen Rat von Mailand im Juni 1985 ausdrcklich besttigt wurde;

¹⁾ ABl. Nr. C 77 vom 19. Mrz 1984

²⁾ ABl. Nr. C 122 vom 20. Mai 1985 und Protokoll der Sitzung vom 23. Oktober 1985

³⁾ Bulletin EP Nr. 39/Add. 4/85

⁴⁾ Bulletin EP Nr. 58/85

2. stellt fest, daß die Arbeiten der Regierungskonferenz und die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates die meisten der zentralen Probleme der Gemeinschaftspolitik, die in Angriff genommen werden müssen, herausgestellt haben (Schaffung eines Raumes ohne Binnengrenzen, Währungskapazität der Gemeinschaft, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt, Forschung und Entwicklung der Technologie, Umwelt, Sozialpolitik);
3. stellt fest, daß der Rat den Weg der notwendigen Reform eingeschlagen hat, daß die Schlußfolgerungen in ihrer derzeitigen Form jedoch unvollständig sind und deshalb die der Konferenz gesteckten Ziele nicht erreicht werden können, insbesondere weil aufgrund der Zweideutigkeit einiger Texte einerseits die Verwirklichung des europäischen Raums bis zum Jahre 1992 unsicher ist, die Gemeinschaftsbefugnisse in anderen Bereichen restriktiv definiert werden, die Reform des Finanzierungssystems der Gemeinschaft und vor allem die Beteiligung des Europäischen Parlaments an Entscheidungen über die Einnahme der Gemeinschaft völlig übergangen werden und andererseits die vorgeschlagenen Änderungen am Entscheidungsprozeß in bezug auf Wirksamkeit und demokratischen Charakter nicht die erforderlichen Garantien bieten;
4. ist der Auffassung, daß in einer Zeit der Einbußen und der Ungleichgewichte zwischen den Regionen eine wahre Union der Völker nur erreicht werden kann, wenn dem vom Europäischen Rat definierten europäischen Raum ein kohärenter sozialer Inhalt gegeben und der Zusammenhalt dieses europäischen Raumes durch eine erhöhte Solidarität mit den am wenigsten entwickelten Regionen verstärkt wird;
5. stellt fest, daß der Vertragsentwurf zum Thema der Zusammenarbeit im Bereich der Außenpolitik sich darauf beschränkt, schon Bestehendes zu bestätigen, und das Problem der Einheitlichkeit der Verträge offenläßt;
6. nimmt die Schlußfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates von Luxemburg zur Kenntnis;
behält sich seine endgültige Stellungnahme vor, bis die Ergebnisse der am 16. Dezember 1985 stattfindenden Tagung der Außenminister bekanntgegeben werden; betrachtet jedoch die Ergebnisse des Europäischen Rates insgesamt als unzulänglich und kann den zu den Gemeinschaftsverträgen vorgeschlagenen Änderungen, insbesondere was die Befugnisse des Europäischen Parlaments angeht, in der vorliegenden Fassung nicht zustimmen;
7. billigt das Vorgehen der italienischen Regierung, die die Debatte offengelassen hat, um es den Regierungen zu ermöglichen, den Standpunkt des Parlaments zu berücksichtigen und somit ein Einvernehmen zwischen den Gemeinschaftsinstitutionen zu erzielen;

8. bekräftigt sein Festhalten am Geist und an der Methode seines Vertragsentwurfs, verweist jedoch in dem Bestreben, mit der Regierungskonferenz und dem Europäischen Rat zusammenzuarbeiten, bereits jetzt auf den Sinn der Änderung zu den Texten des Europäischen Rates, um deren Einbeziehung das Parlament den am 16. und 17. Dezember 1985 tagenden Rat ersucht, wobei die während der Konferenz aufgeworfenen Probleme und die etwaigen Notwendigkeiten einer stufenweisen Realisierung der Zuständigkeiten der Gemeinschaft und der Befugnisse ihrer Institutionen gebührend berücksichtigt werden;
9. fordert den am 16. und 17. Dezember 1985 zusammentretenden Rat der Außenminister auf, die erforderlichen Schritte einzuleiten, um
 - a) das Verfahren der Zusammenarbeit zwischen Rat und Europäischem Parlament zu klären und zu regeln, um ein echtes gemeinsames Beschlußfassungsverfahren zu erreichen,
 - b) die allgemeine Struktur der auf dem Gipfeltreffen gefaßten Beschlüsse zu ergänzen, vor allem hinsichtlich der währungspolitischen Zusammenarbeit und der Einheit der Verträge;
 und betont vor allem im Hinblick auf die Effizienz und den demokratischen Charakter der Gemeinschaftsentscheidungen, daß mit den vorzunehmenden Verbesserungen folgender Zweck verfolgt wird:
 - das neue in Artikel 149 (neu) vorgesehene sogenannte Kooperationsverfahren müßte bei allen Akten Anwendung finden, die auf den Vertragsartikeln beruhen, aufgrund deren der Rat mehrheitlich entscheidet,
 - zum Abschluß der in Artikel 149 (neu) vorgesehenen zweiten Lesung entscheidet der Rat über die vom Parlament übermittelten Texte. Die vom Parlament angenommenen Abänderungen können nur mit der qualifizierten Mehrheit des Rates geändert werden; werden diese Abänderungen von der Kommission unterstützt, so kann sie der Rat nur einstimmig ändern; sollte der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht beschließen, so gilt der vom Parlament vorgeschlagene Text als angenommen,
 - im Rat muß ein Verfahren eingeführt werden, um sicherzustellen, daß dieser in der ersten Lesung tatsächlich einen gemeinsamen Standpunkt innerhalb einer angemessenen Frist festlegt,
 - man kann die dem Rat in Artikel 145 (neu) zugestandene Möglichkeit, der Kommission bestimmte Exekutivbefugnisse zu entziehen und sie selbst in Anspruch zu nehmen, nicht akzeptieren. Dieses Novum ist gefährlich und steht im Widerspruch zu der Notwendigkeit, die Rolle der Kommission zu stärken;

10. beschließt für den Fall, daß sich der Rat am 16. und 17. Dezember 1985 nicht auf die in der vorigen Ziffer enthaltenen Vorschläge einigt, daß das Europäische Parlament innerhalb kürzester Frist Abänderungen zu den Texten des Europäischen Rates von Luxemburg vorschlagen wird, die erforderlich sind, damit diese Texte angenommen werden können, und beauftragt seinen Institutionellen Ausschuß, ihm diese Änderungsvorschläge zu unterbreiten;
11. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Europäischen Rat, dem Rat, der Kommission, den Regierungen der Mitgliedstaaten, den nationalen Parlamenten sowie den Regierungen und Parlamenten Spaniens und Portugals zu übermitteln.